

Satzung der studentischen Initiative KultTreff UPB

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen „KultTreff UPB“. Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Initiative

Der Zweck der Initiative besteht in der Bereitstellung einer studentisch organisierten Diskussions- und Austauschplattform zu fachübergreifenden Themen der Kulturwissenschaft. Das übergeordnete Ziel der Initiative besteht in der Bereitstellung einer Plattform für Studierende, auf der diese eigenständig Veranstaltungen nach ihren Interessen organisieren können, die über das von der Universität angebotene Veranstaltungsprogramm hinausgehen. Unter diesen Veranstaltungen können thematische Vorträge von sowohl Studierenden als auch Lehrenden, Workshops sowie Podiumsdiskussionen subsumiert werden. Darüber hinaus soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich sowohl mit Lehrenden als auch anderen Studierenden zu vernetzen. Zu diesem Zwecke sollen neben den thematischen Veranstaltungen auch soziale Veranstaltungen angeboten werden, wie beispielsweise ein Kennenlern-Café oder Spieleabende. Das Ziel dieser Veranstaltungen besteht in der Förderung des aktiven Engagements in der Studierendenschaft, um ein reichhaltigeres und diverseres Campusleben zu realisieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Tod

§ 5 Beiträge

Die Initiative erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Initiative

Organe der Initiative sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und zwei Beisitzer*innen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Initiative.
- (2) Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.
- (3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Initiative sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Initiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz (2)
- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Beschlussfassung über
 1. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Kompetenzen
 2. Satzungsänderungen
 3. Mitgliederausschluss
 4. Auflösung der Initiative.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Initiative ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 16 Auflösung der Initiative

- (1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 16 Absatz (1).